

Radiointerview:

Muss ich meine Einnahmen aus Holzverkäufen versteuern?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, Sie möchten uns heute erklären, ob und wie man Einnahmen aus Holzverkäufen zu versteuern hat. Unter welchen Voraussetzungen bin ich denn Forstwirt?

Gernoth: Unter dem Begriff der Forstwirtschaft versteht man die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Grund und Bodens zur Gewinnung von Walderzeugnissen, insbesondere von Hölzern, und deren Verwertung im Rahmen der Holzernte.

Aber auch die Gewinnung von Baumfrüchten, Beeren, Pilzen, Nadeln, Laub und Moos, sowie Heide fällt darunter.

Frage: Das geht aber sehr weit. Bin ich denn bei jedem Holzverkauf bereits Forstwirt?

Gernoth: Nein. Falls die Bewirtschaftung einzelner Flächen aus privaten Motiven erfolgt oder wenn Sie in ihrem privaten Garten Bäume fällen und das Holz verkaufen oder wenn Ihre Waldfläche eine bestimmte Mindestgröße nicht überschreitet sind Sie kein Forstwirt.

Dies gilt aber nur, falls sie keine Landwirtschaft betreiben. Im Zusammenhang mit einer Landwirtschaft sind die Holzverkäufe in der Regel Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Frage: Sie sprechen von einer Mindestgröße. Ab welcher Größe bin ich dann Forstwirt?

Gernoth: Hierzu gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung aber keine eindeutige Regelung. So hat der BFH bei Flächen von 0,7 ha, 0,9 ha und 1,5 ha die Forstwirtschaft abgelehnt.

Aus der Rechtsprechung abgeleitet geht die Finanzverwaltung derzeit davon aus, dass bis 2 ha Waldfläche keine Forstwirtschaft vorliegt. Bei einer Fläche von 3 ha und einem wertvollen Waldbestand hat der BFH die Forstwirtschaft bejaht. Ebenso bei einer Fläche von 4,61 ha. Es ist aber immer auf das Gesamtbild des Einzelfalls abzustellen.

So konnten wir auch schon bei mehr als 3 ha der Finanzverwaltung nachweisen, dass keine Forstwirtschaft vorlag.

Frage: Falls ich nun feststelle, dass ich Forstwirt bin, wie muss ich meine Holzverkäufe versteuern?

Gernoth: Zuerst ist zu prüfen, welches Wirtschaftsjahr vorliegt. Traditionell läuft das Forstwirtschaftsjahr vom 1.10. bis zum 30.9. des Folgejahres. Dieses können Sie aber abwählen und sich für das Normalwirtschaftsjahr 1.7. bis 30.6. oder für das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr entscheiden.

Die zweite Frage, die zu klären ist, wäre die Art der Gewinnermittlung.

Bei nur gelegentlichen Holzverkäufen wird man im Regelfall die Möglichkeit der Betriebsausgabenpauschalierung nutzen. Diese betragen beim Verkauf des Holzes auf dem Stamm 20 % und bei Verkauf frei Straße 55 %.

Selbstverständlich unterliegt auch der Verkauf des Waldes der Besteuerung. Da es viele Besonderheiten gibt, ist eine fachkundige Beratung unerlässlich.